

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 21-26/0909

Haushalt und Controlling Fachbereich Finanzen

Friedberg, den 14.09.2023

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Zur Kenntnis
Ortsbeirat des Stadtteils Bauernheim	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Bruchenbrücken	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Dorheim	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Kernstadt	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Ockstadt	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Ossenheim	Zur Anhörung
Ausländerbeirat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Zur Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

Haushalt 2024

- Ergebnishaushalt 2024
- Finanzhaushalt 2024
- Stellenplan 2024
- Investitionsprogramm 2023 - 2027
- Ergebnis- und Finanzplanung 2023 - 2027
- Haushaltssatzung 2024

Beschlussentwurf:

Unter Einbeziehung der Änderungen aus den Haushaltsberatungen werden

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 und
- das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 – 2027 (§ 101 Abs. 3 HGO i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO)

in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2023 – 2027 (§ 101 Abs. 4 HGO i.V.m. § 9 GemHVO) wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind gemäß §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) aufzustellen. Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtenatzung.

Bestandteile der **Haushaltssatzung** sowie des **Haushaltsplans** sind u.a.:

– **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt ist in das ordentliche Ergebnis (lfd. Verwaltungstätigkeit) und das außerordentliche Ergebnis (vorwiegend Grundstückswirtschaft) nach Produktgruppen gegliedert.

– **Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt bildet die Ein- und Auszahlungen für die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ab.

- Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ermittelt sich als Saldo sämtlicher zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts.
- Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt den Saldo der Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gegenüber den Einzahlungen aus Zuschüssen Dritter dar.
- Im Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit werden die im Haushaltsjahr notwendigen Mittel für die (Regel-)Tilgung abgebildet. Die Aufnahme von Krediten ist allein für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss die ordentlichen Tilgungsleistungen finanzieren können.

– **Investitionsprogramm**

Das Investitionsprogramm wird im Anschluss an die Teilhaushalte/Produktgruppen abgebildet. Eine Summenübersicht befindet sich in den Anlagen zum Haushaltsplan.

– **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2023 - 2027 besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen bzw. Finanztätigkeiten im Finanzhaushalt. Grundlagen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes Hessen (Stand September 2023), eigene Hochrechnungen und Fortschreibungen sowie die Daten des Investitionsprogramms.

– **Weitere Inhalte**

Neben den vorgenannten Inhalten sind vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre, der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie die Steuersätze des Haushaltsjahres in der Haushaltssatzung anzugeben. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan ist durch einen Vorbericht zu erläutern. Darüber hinaus sind Informationen über die Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und eine Fraktionsmittelübersicht beizufügen.

Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung

Gemäß § 92 HGO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Finanzielle Risiken sind zu minimieren, spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr in **Planung und Rechnung** ausgeglichen sein.

Der Haushalt gilt in der Planung als ausgeglichen, wenn

1. der **Ergebnishaushalt** unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann **und**
2. im **Finanzhaushalt** der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur **ordentlichen Tilgung** von Krediten sowie an das Sondervermögen "**Hessenkasse**" geleistet werden können, soweit die

Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese Voraussetzungen sind zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung erfüllt.

Die Gemeinde darf sich **nicht überschulden**.

Die Gemeinde hat ein **Haushaltssicherungskonzept** (§ 92a HGO) aufzustellen, wenn:

- sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Die Stadt Friedberg (Hessen) muss für den Haushalt 2024 zum Zeitpunkt seiner Einbringung kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, da der Haushalt ausgeglichen ist und auch die weiteren o.g. Voraussetzungen von ihr erfüllt werden.

Nach § 106 HGO muss die Stadt einen **Liquiditätspuffer** in Höhe von mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre bilden und als liquide Mittel vorzuhalten. Für die Stadt Friedberg (Hessen) beträgt die Höhe des mindestens vorzuhaltenden Liquiditätspuffers 1.305.791 €. Auch diese Voraussetzung ist zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr		(Unterschrift FB Finanzen)	
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer			

Anlage/n:

Haushaltsplan 2024 der Kreisstadt Friedberg (Hessen)
 Präsentation Einbringung Haushalt 2024
 Rede zur Einbringung des Haushalts 2024

Dezernent/in

Fachbereichsleiter

Der Magistrat hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Die Stadtverordnetenversammlung

hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Bauernheim

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Bruchenbrücken

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Dorheim

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Kernstadt

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Ockstadt

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ortsbeirat Ossenheim

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Ausländerbeirat

wurde am angehört: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der Haupt- und Finanzausschuss

hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Die Stadtverordnetenversammlung

hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

